

NABU KL, Jürgen Reincke, Steigerhügel 1, 67659 Kaiserslautern

Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung
- Oberste Landespflegebehörde -
Stiftsstraße 9

55116 Mainz

29.12.2012

Stellungnahme zum Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) Kap. 5.2.1. Erneuerbare Energien, 2. Anhörung vom 25.09.2012

Vorbemerkung

Diese Stellungnahme erfolgt für die NABU-Gruppe Naturschutzbund Kaiserslautern und Umgebung im NABU Rheinland-Pfalz e.V., somit auch als Stellungnahme des Landesverbandes NABU Rheinland-Pfalz e.V.

Ich bitte Sie diese Stellungnahme entsprechend zu berücksichtigen und gegebenenfalls getrennt und doppelt zu bearbeiten.

Zur Vereinfachung wird folgend immer die Form „wir“ verwendet.

Grundsätzliche Bemerkungen und Zusammenfassung

Wir begrüßen das Ziel der Landesregierung bis 2030 bilanziell 100% des Strombedarfs von Rheinland-Pfalz aus regenerativen Energien auf der Fläche von Rheinland-Pfalz zu erzeugen. Aktuell wird dafür von einer überwiegenden Erzeugung durch Windenergie ausgegangen und eine Verfünffachung der aktuellen Windenergie für notwendig erachtet. Dafür wird ein notwendiger Flächenbedarf von ca. 2% der Landesfläche erwartet.

Die Auswahl dieser 2% der Landesfläche, die Transparenz und Nachvollziehbarkeit dieser Auswahl für die Bevölkerung und die Art der Umsetzung darauf halten wir für ein wesentliches Kriterium für die Akzeptanz und für den Erfolg eines schnellstmöglichen Wechsels zu 100% Erneuerbare Energien.

Für die Akzeptanz der tatsächlichen und auch der subjektiven Belastungen und Änderungen durch den Ausbau der Erneuerbaren Energien, insbesondere hier durch die Windenergie, sind Information, Transparenz, Beteiligung und Teilhabe notwendig. Ein Verständnis für die notwendige Suffizienz in unserer Gesellschaft muss sich ebenfalls erst entwickeln und erfordert große Anstrengungen um die Bevölkerung mitzunehmen.

Die Energiewende muss als bestmöglicher, für die Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbarer Kompromiss jeweils bestmöglich soziale und wirtschaftliche Aspekte und Naturverträglichkeit berücksichtigen.

Dabei dürfen nicht nur die Interessen der gegenwärtigen und der folgenden Generation berücksichtigt werden, sondern es muss auch mit noch langfristigerer Vorsorge die Erhaltung großräumiger Funktionszusammenhänge und die Erhaltung von Ressourcen (Rohstoffe, Gestaltungsmöglichkeiten, größere und ungestörte Räume für Natur, Erholung und Tourismus und insbesondere auch die Erhaltung von Lebensraum- und Artenvielfalt) berücksichtigt werden.

Zur Berücksichtigung dieser Kriterien ist ausgehend vom Raumordnungsgesetz (ROG) insbesondere die Arbeit auf der Ebene der Regionalplanung unverzichtbar. Zusätzlich sind qualifizierte und transparente Vorgaben für die jeweiligen Ausbauziele der Regionen auf Landesebene zu erstellen.

Leider ist dieser zweite Entwurf in fast allen entscheidenden Kritikpunkten nahezu unverändert gegenüber dem ersten Entwurf.

Die überwiegende Übertragung des Ausbaus der Windenergie auf die Ebene der kommunalen Bauleitplanung kommt diesen Anforderungen nicht nach und führt dazu, dass die notwendige Lenkung zur Berücksichtigung der oben genannten Kriterien nicht ausreichend stattfinden wird.

Ein Ausbau auf etwa 2% der Landesfläche, unabhängig von der jeweils betrachteten Flächengröße, Struktur, Art der Natur, Typographie, ... berücksichtigt die notwendigen Kriterien nicht oder nicht ausreichend, ist so nicht verantwortungsvoll und auch wegen der entstehenden Gegenbewegung in der Bevölkerung nicht zielführend.

Ein Ausbau ohne nachvollziehbare Ziele für Regionen und dadurch für Kommunen, ohne Berücksichtigung der Unterschiede der Regionen und Kommunen in Rheinland-Pfalz, ist vor Ort nicht nachvollziehbar. Es bleibt unverständlich, welcher Anteil aus welchen Gründen vor Ort geleistet werden muss. Dieser Ansatz der Verlagerung auf die kommunale Ebene berücksichtigt die Prüfung und Lenkung von Alternativen nicht im notwendigen Maße, denn ein stärkerer Ausbau mit geringeren Belastungen in einer anderen Region oder der Bedarf anderer Ansprüche für die gleichen Flächen wird so nicht berücksichtigt. Diese fehlende Abwägung des Ausbaus bzw. auch der Belastungen zwischen Kommunen und Regionen ist beim aktuellen Entwurf nicht möglich.

Nach Untersuchungen des Fraunhoferinstituts IWES für den Bundesverband Windenergie gibt es auch in Rheinland-Pfalz ausreichende, windhöfiche Flächen für den geplanten Ausbau der Windenergie und für die Zielerreichung der Landesregierung (bilanziell 100% bis 2030), ohne Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, Nationalparke, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke oder Natura 2000-Gebiete, also Gebiete nach der FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie) in Anspruch zu nehmen. Daher wird mit diesem Entwurf ohne Notwendigkeit ein erheblicher Schaden für Natur, Lebensraum- und Artenschutz, aber auch für Erholung und Tourismus in Kauf genommen. Die erachten wir als unverantwortliche Politik und lehnen es für unsere NABU-Gruppe und für unsere über 1000 Mitglieder ab.

Dieser Entwurf ist ein Zeugnis von Unfähigkeit oder von Feigheit (der betroffenen Ministerien und der verantwortlichen Landesregierung) die notwendige Planung, Lenkung und Verteilung auf Landesebene zu leisten und für die Umsetzung auf der Ebene der Regionalplanung vorzugeben. Stattdessen entzieht sich die Landesregierung dieser Aufgabe und verlagert die Verantwortung mit rhetorischer Schönfärberei auf die Ebene der kommunalen Bauleitplanung.

Dies geschieht wohl wissend, dass auf dieser Ebene die Not der kommunalen Haushalte, die Personalsituation, die Entscheidungsgründe vieler Kommunalpolitiker nicht die notwendige, überregionale Lenkung bewirken. Auch die kommunalen Fachbehörden können nicht die eigentlich notwendigen Zeiträume für kommende Generationen (Ressourcen-, Art-, Lebensraumerhaltung, siehe oben) und wichtige überregionale Zusammenhänge in der Planung und Genehmigung korrigieren.

Im Ergebnis werden wir nahezu überall Windenergieanlagen bekommen, egal ob eine Region (in Relation zur überwiegender Landesfläche) dafür geeignet ist oder nicht. Rendite wird kurz, eventuell noch mittelfristig die Lenkung bestimmen, Naturschutzargumente gehen fast völlig unter. Der Vogelzug ist durch diesen Entwurf nicht ausreichend berücksichtigt und auch große, zusammenhängende Bereiche, wie beispielsweise der insgesamt wenig windhöfliche Pfälzerwald, müssen (durch beispielsweise die Ausweisung als Vorranggebiet für Erholung, Tourismus und Naturschutz bei gleichzeitiger Ausschlussausweisung für Windenergieanlagen) vom Ausbau durch WEAs geschützt werden.

Wir halten diesen Entwurf für nicht vereinbar mit dem ROG (ROG §1 Abs. 1: *Der Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume sind durch zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Raumordnungspläne, durch raumordnerische Zusammenarbeit und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind 1. Unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen, 2. Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen.* Folgend nach ROG §3 Abs. 1.3: *Im Sinne dieses Gesetzes sind Grundsätze der Raumordnung: Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen ...* und ROG §2 Abs. 2.6: *Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der ... Tier- und Pflanzenwelt einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln ...: dabei sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen.*), Auf die Lenkung des Ausbaus der Windenergie auf der Ebene der Regionalplanung zu verzichten wäre nur möglich, wenn durch den Ausbau der Windenergie keine Abstimmung unterschiedlicher Anforderungen an den Raum bzw., keine Betroffenheit anderer Nutzungen und Funktionen des Raums stattfinden würden. Da dies aber in erheblichem Umfang der Fall ist, wäre der Verzicht der Lenkung durch die Regionalplanung im Konflikt zum ROG.

Auch mit mehreren anderen Bundesgesetzen sehen wir Konflikte durch die Vernachlässigung der Regionalplanung. Hier sind beispielsweise das BNatSchG, der Artenschutz oder die Notwendigkeit einer ausgewogenen Abwägung von für die gleichen Flächen konkurrierenden Nutzungsansprüchen (Erhalt und Vernetzung von Lebensräumen, Artenvielfalt, mangelhafte Abwägungsmöglichkeiten für andere auf der gleichen Fläche konkurrierende Bedarfe durch Gewerbe, Wohnraum, Industrie, andere Formen der Erneuerbaren Energien, Erholung, Tourismus, ...). Die Steuerung der Windkraftnutzung muss auf einem planerischen Gesamtkonzept beruhen (BVerwG, Urt. V. 17.12.2002, S. 298 und weitere, zuletzt Beschl. v. 15.09.2009, Az.: 4 BN 25/09, ZfBR 2010, 65f.)

Insbesondere sehen wir auch Vorgaben, Gesetze und Urteile der EU bzw. des Europäischen Gerichtshofes nicht erfüllt oder verletzt. Hier sind nur beispielhaft die Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG), oder die Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG) oder auch die Richtlinie 2001/42/EG aufgeführt, die wesentlich nur durch eine qualifizierte Regionalplanung berücksichtigt werden können und daher in das ROG eingearbeitet wurden.

Durch die Privilegierung der Windkraftnutzung (BGBl. I, S. 1189) ohne die Abwägung und planerische Steuerung durch die ROP können die Planungen auf kommunaler Ebene sich nicht auf überörtliche, räumliche Zusammenhänge und Funktionsabhängigkeiten stützen und diese

werden in der begrenzten, kommunalen Sicht nicht ausreichend erarbeitet werden können und daher zumindest in Einzelfällen bei Entscheidungen gar nicht erst einfließen können. Dadurch und durch kommunale Prioritäten, wie beispielsweise eine schlechte Haushaltssituation und ein erhoffter Ertrag durch die Ausweisung von Windenergiestandorten, wird die Windenergie unverhältnismäßig und unabgewogen bevorzugt werden. Der zu erwartende Ausbau wird ohne überkommunale Lenkung als Verspargelung der Landschaft stattfinden und dem Nachhaltigkeitspostulat zuwider laufen.

Wir sehen außerdem Verstöße des vorliegenden Entwurfes mit der Pflicht zur Umweltprüfung bei der Genehmigung für Einzelanlagen (1 bis 5) und auch für Windparks mit mehr als 5 Anlagen, denn ohne Planung der notwendigen Standortverteilung auf Landes- und auf Regionalebene lässt sich eine Notwendigkeit, aber auch die fehlenden Standortalternativen, nicht mehr ausreichend belegen.

Wir sehen mit der Öffnung großer Teile der Naturparke Widersprüche zu deren Verordnungen und Erhaltungszielen. Widersprüche sehen wir auch mit den naturschutzrechtlich festgesetzten Schutzgebieten.

Wir sehen Widersprüche zum Landeswaldgesetz, beispielsweise §13 „Wirkungen des Waldes angemessen berücksichtigen“, beim §22 Abs. 2 „Die Lebensgemeinschaft Wald ... dürfen nicht gestört werden“ oder §37 Abs. 2.2. Wir sehen auch Konflikte mit der zukünftigen Forstpraxis beim zukünftigen BAT-Konzept und falls BAT-Räume nicht vor WEAs geschützt sind, hier wieder mit guter Forstpraxis und dem Schutz der Natur auf allen Ebenen der Gesetzgebung.

Wir sehen Widersprüche zum BauGB, beispielsweise bei § 1a Abs. 3 BauGB oder § 35 Abs. 3 (Schonung des landschaftsbildes, ...).

Dem Argument des Klimaschutzes wird, ungeachtet der tatsächlichen Wirksamkeit auf die anthropogene Klimaveränderung, ein mit anderen Belangen nicht abgewogener Vorrang eingeräumt.

Mit diesem Entwurf kommt die Landesentwicklungsplanung ihrer Aufgabe einer Planung und Lenkung auf Landesebene nicht nach, sondern entzieht sich ihr auf den überwiegenden Flächen von Rheinland-Pfalz.

Eine Planung und Genehmigung des Ausbaus der Windenergie auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung ohne die Lenkung durch die Regionale Raumordnungsplanung lehnen wir daher ab.

Daher wird dieser zweite Entwurf von uns abgelehnt.

Er wird nach unserer Überzeugung die gewünschte, langfristige Akzeptanz nicht bekommen und daher für die Ziele der Erneuerbaren Energien leider kontraproduktiv sein.

Weitere Anmerkungen zu einzelnen Inhalten

Zu Z 163: Durch die Privilegierung und die Ausweisung von mindestens 2% Vorrangflächen auf Ebene der Regionalplanung sind die Ausbauziele der Landesregierung erreichbar. Daher sollte die übrige Fläche (Ausnahme gegebenenfalls Vorbehaltsflächen in der Größe unter weiteren 2-3%) zwingend als Ausschlussfläche definiert bleiben. Weitere Genehmigungen können in begründeten Fällen über ein Zielabweichungsverfahren ermöglicht werden.

Die Ausweisung von Vorranggebieten auf der Ebene von Regionalplänen wäre bei der Öffnung von über 85% der Landesfläche für die kommunale Genehmigung nicht mehr begründet. Bei einer Regionalplanung mit mehr als 2% Vorrangflächen wäre diese als gültige Planung beizubehalten und die anderen Flächen als Ausschlussflächen festzulegen. Hier gäbe es weiter die Möglichkeit von Zielabweichungsverfahren.

Die Auswahl der mindestens 2% der Landesfläche für den Ausbau mit Windenergie sollte qualitativen Kriterien folgen. Die unbegründete und nicht an qualitativen Kriterien getroffene Vorgabe von mindestens 2% Waldfläche ist willkürlich und wäre bei ausreichenden, qualitativ besseren Standorten außerhalb von Wald auch völlig unsinnig.

Die Formulierung „Die Regionen des Landes leisten hierzu entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag“ ist sinnvoll und erfordert gerade eine qualifizierte Ausarbeitung auf der Ebene der Landesentwicklungsplanung und der Regionalplanung. Dies dann nicht zu planen, sondern sich als Landesregierung genau hier zu drücken, disqualifiziert die politisch Verantwortlichen.

Zu Z163d: Insbesondere sollten Natura 2000-Gebiete als Vorranggebiete für die Natur vom Ausbau der Windenergie ausgenommen bleiben. Auch für den Naturschutz wichtige und nicht geschützte Flächen (Vogelzugkorridore, Fledermauszugkorridore, besonders wertvolle Lebensräume, Rastgebiete, Brutgebiete besonders gefährdeter Arten), aber auch Räume mit besonderem Wert für ungestörte Erholung, ungestörten Tourismus und auch für großräumigen Erhalt ungestörter Natur für kommende Generationen sollten herausgearbeitet und ausgeschlossen werden. Die im Entwurf dargestellte Planung ist für den Schutz von Natura 2000-Gebieten völlig unzureichend. Ebenso ist der Schutz von Vogel- und Fledermauszug und von Rastgebieten völlig unzureichend und kann nicht auf kommunaler Ebene qualifiziert bearbeitet werden. Hier reicht auch das Gutachten der Vogelschutzwerke nicht annähernd aus und ist im Entwurf zudem mangelhaft berücksichtigt.

Zu Z163e: Die Ablehnung der Übertragung der Genehmigungsplanung von der Regionalplanung zur Kommunalen Bauleitplanung wurde oben bereits ausgiebig beschrieben und wird von uns abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen,

Jürgen Reincke

1. Vorsitzender des NABU Naturschutzbund Kaiserslautern und Umgebung
im NABU Rheinland-Pfalz e.V.